

ergiebet sich die Kriegesmesimmunität des Adels und aller derer so mit ihnen paria iura haben ausdrücklich.

Jedoch müssen dieselbe nach diesem Articul zu Verhütung der Unterschleiffe von dem Kriegesmeßeinnehmer einen gedruckten Freizettel fordern und nach dem Art. 7 aller vorangeführten Edicten von Anno 1654 1685 und nach dem Art. 8. des Edicts von Anno 1714 müssen sie selbige nicht mißbrauchen, noch andere sich solche zu Nuße zu machen, zu wenden, wie auch das Mehl und Schrot nicht an Bürger und Handwerker verkauffen, oder vor Schulden angeben, bei Verlust der bewilligten Freiheit und des Getraides. Wie denn auch derienige so solches kauffet, oder solche Zettel zur Ungebühr an sich bringet, ernstlich zu bestrafen; Jedoch sind die von Adel so in Privathäusern in den Städten wohnen, nicht Kriegesmesfrei. Wie denn auch nach dem Art. 9. bei dem lezt angeführten Edict, die Müller selbst, von ihrer Consumtion so wenig, als was sie an der Mahlmeße einnehmen, und verkauffen, weder Kriegesmes noch Ziese frei sind.

Auch sind die Scharfrichter vermöge Edict vom 5ten März 1693 davon nicht eximiret.



Dreißigster Abschnitt.

Nachricht von dem Abschoss, Abzugs, und Loßkauffungsgeldern, so in den churmärkischen Städten und Dörfern von Erbschaften und Emigranten zu entrichten.

§. I.

Da die Gabella oder der Abschoss und das Abzugsgeld eine Steuer oder Abschoss ist ein Schoß, und derienige Antheil ist, welchen der Landesherr wie auch die ^{ne Steuer.}

Obrigkeit von denen Gütern oder von dem Vermögen desienigen hat, der solches auffer Landes bringet, wie auch wann ein Bürger oder Unterthan aus einer Jurisdiction in die andere ziehet, ingleichen wenn einem Fremden die ihm zufallende Erbschaft aus dem Lande führet, und deshalb entrichtet werden muß, um dem Landesherrn auch denen Gerichtsobrigkeiten, die Einwohner, Bürger und Unterthanen zu conserviren, und derselbigen schädliche Emigration, insonderheit der bemittelten Leute zu verhüten, damit derselben Vermögen im Lande so viel möglich erhalten werde. So habe die Nachricht von der Verfassung dieser Steuer, und wie solche in der Churmark gebräuch-

RRR

lich